

**Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung
von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz
(Unterbringungsgebühren-Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am . März 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung – UGebS) vom 09.07.2018 beschlossen:

Art. I

§ 5 Absatz 1 Satz 1 der Unterbringungsgebührensatzung (UGebS) wird wie folgt neu gefasst:

„Ab 1. März 2022 beträgt die Gebühr 316,00 € pro untergebrachter Person und Kalendermonat.“

§ 5 Absatz 2 der Unterbringungsgebührensatzung (UGebS) wird ersatzlos gestrichen.

Art. II

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenermäßigung

Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LAG gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII übersteigt. Im Fall des Satzes 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.“

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft.

Korbach, den

Landkreis Waldeck-Frankenberg Der Kreisausschuss

(Siegel)

(Frese)
Erster Kreisbeigeordneter